

Inklusion und Kinderschutz

Diskussionen der
*Fachgruppe Inklusive
Kinder- und Jugendhilfe*
zum Thema Inklusion und
Kinderschutz



Inklusion und Kinderschutz - Neue Impulse durch das KJSG?

- Der KJSG-Gesetzgeber hat die Beratungspflichten in §§ 8a, 8b SGB VIII ausdrücklich inklusiv formuliert: „*Behinderungsbedingten Schutzbedürfnissen ist Rechnung zu tragen*“
- Bedeutet Konkretisierung der Schutzverpflichtung aus Art. 16 UN-BRK und bisher ungeschriebener Standards guter Fachlichkeit
- Primäres Ziel: Verbesserung des Schutzes von besonders gefährdeten Kindern mit Behinderung durch den Einsatz von Fachkräften mit spezialisiertem Wissen

Inklusion und Kinderschutz - Neue Impulse durch das KJSG?

- Handlungsvorgaben für Mitarbeitende bei den Leistungsträgern sowie den leistungserbringenden Einrichtungen nach dem SGB VIII bzw. SGB IX im Kinderschutzfall werden erst mit der inklusiven Lösung ab 1.1.2028 vereinheitlicht.
 - Derzeitige Standards reichen von
 - verbindlichen Verpflichtungen der Fachkräfte, bei gewichtigen Anhaltspunkten eine Gefährdungseinschätzung durchzuführen und sich von Insofas beraten zu lassen (bei Vereinbarungen nach §§ 8a Abs. 4 (analog), 8 Abs. 5 SGB VIII)
 - über die Soll-Verpflichtung zur Gefährdungseinschätzung mit Beratungsanspruch (vgl. § 4 KKG)
 - bis hin zu einem reinen Beratungsanspruch durch eine Insofa nach § 8b SGB VIII
-

Inklusion und Kinderschutz - Praxisbericht aus dem StJA Wetzlar (vgl. auch JAmt 2022, 391)

- Ausgangspunkt: zu wenig Verzahnung an der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und evtl. gleichzeitigen HzE-Bedarfen in der Familie zur Sicherstellung des Kindeswohls
 - Das StJA Wetzlar ist schon seit dem 1.1.2020 auch für die Gewährung und Steuerung von Eingliederungshilfen nach dem SGB IX für Kinder und Jugendliche zuständig („vorgezogene große Lösung“).
 - Neue Organisationsstruktur – Sozialer Dienst mit 2 Sachgebieten :
 - Klassischer ASD: Zuständig für Beratung nach §§ 16 ff., HzE nach §§ 27 ff. und Kinderschutz nach § 8a SGB VIII)
 - Dem ASD zugeordnete Hilfe- und Teilhabeplanung (HTP): Zuständig für Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und SGB IX Teil 2, Mitwirkung bei Aufgaben nach § 8a SGB VIII
-

Inklusion und Kinderschutz - Praxisbericht aus dem StJA Wetzlar (vgl. auch JAmt 2022, 391)

- ❖ **Herausforderungen der einheitlichen Leistungszuständigkeit**
 - Fortbildungsbedarf bzgl. behinderungsbedingten Bedarfen und Leistungsrecht nach dem SGB IX
 - Erarbeitung von Standards für die Bedarfsprüfung
 - Arbeit an der Schnittstelle zwischen ASD und HTP

 - ❖ **Aktive Zusammenarbeit der Sachgebiete**
 - Sachgebietsübergreifende kollegiale Beratungen und fachliche Einschätzungen zum Bedarf der Leistungsberechtigten
 - Teilnahme der HTP an Dienstbesprechungen des ASD
 - Bewusster Umgang mit evtl. Vorbehalten von Familien mit körperlich/geistig behinderten Kindern gegenüber dem Jugendamt
 - Wechselseitige stärkere Berücksichtigung von behinderungsspezifischen bzw. familiären Bedarfen
-

Kinderschutz und Behinderung - Einbeziehung anderer Leistungsträger

- Nur allgemeine Kooperations- und Koordinationspflichten (§ 86 SGB X, § 25 SGB IX, § 81 SGB VIII)
 - Diskussion verschiedener Problemkreise
 - Kein Kostenausgleich für Inobhutnahmen (ION), auch wenn diese aufgrund (verspäteter) Leistung durch andere Träger erforderlich werden
 - Keine automatischen Anschlusshilfen, das JA muss ggf. als Ausfallbürge einspringen
 - Verpflichtung des JA, geeignete ION-Stellen vorzuhalten
 - Durch KJSG Ausweitung von Beratungspflichten („verständlich, nachvollziehbar, wahrnehmbar“)
 - Klärung paralleler Ansprüche bei Pflegebedürftigkeit des gefährdeten Kindes (SGB V, SGB XI)
-